

Alte Fassung vom 09.05.2011 (ARS Nr. 6/2011)	Neue Fassung vom 20.08.2011 (ARS Nr. 14/2011)
§ 4 Vergabe von Liefer-und Dienstleistungsaufträgen	
Für energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen gilt:	
	<p>Neu: Abs. 4:</p> <p>Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind ist nachfolgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – In Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz fordern (Abs. 5) – Soweit vorhanden: höchste Energieeffizienzklasse fordern (Abs. 5)
<p>Abs. 6:</p> <p>In der Leistungsbeschreibung vom Bieter fordern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen 2. In geeigneten Fällen: Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> – In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern fordern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkrete Angaben zum Energieverbrauch (außer wenn sich die auf dem Markt vorhandenen Produkte nur geringfügig unterscheiden. 2. In geeigneten Fällen: Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.
	<p>Neu: Abs. 6a: AG dürfen Bieterinformationen prüfen und ergänzende Erläuterungen fordern.</p>
	<p>Neu: Abs. 6b: Die Energieeffizienz ist als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.</p>

Alte Fassung vom 09.05.2011 (ARS Nr. 6/2011)	Neue Fassung vom 20.08.2011 (ARS Nr. 14/2011)
§ 4 Vergabe von Liefer-und Dienstleistungsaufträgen	
Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen gilt:	
Abs. 7: „... bei der Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen.“	Abs. 7: „... bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen als Kriterium angemessen berücksichtigen.“
Abs. 8: Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung oder als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen	Abs. 8: Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung und als Zuschlagskriterium berücksichtigen.

Alte Fassung vom 09.05.2011 (ARS Nr. 6/2011)	Neue Fassung vom 20.08.2011 (ARS Nr. 14/2011)
§ 6 Vergabe von Bauleistungen	
Bei der Lieferung von energierelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen, die wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung sind, gilt:	
	Absatz 2 alt wird durch Absätze 2 bis 6 ersetzt
Abs. 2: Bei der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen sind folgende Maßgaben anzuwenden:	Abs. 2: Wenn die Lieferung von energierelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung ist, müssen die Anforderungen der Absätze 3 bis 6 beachtet werden:
- In der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Spezifikationen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch der technischen Geräte und Ausrüstung, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist fordern, außer wenn Geräte auf dem Markt sich kaum unterscheiden.	Abs. 3: In der Leistungsbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Höchstes Leistungsniveau der Energieeffizienz fordern, - Soweit vorhanden höchste Energieeffizienzklasse fordern.
- In geeigneten Fällen: Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.	Abs. 4: In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von Bietern fordern: <ul style="list-style-type: none"> - Konkrete Angaben zum Energieverbrauch, außer wenn sich Produkte auf dem Markt nur geringfügig unterscheiden. - In geeigneten Fällen: Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.
	Abs. 5: AG dürfen Bieterinformationen prüfen und ergänzende Erläuterungen fordern.
Der Energieverbrauch kann als Kriterium bei der Wertung berücksichtigt werden.	Abs. 6: Die Energieeffizienz ist als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen .